

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen SCHAUMWOLKE und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und die hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von SCHAUMWOLKE zum Gegenstand haben. Soweit der Kunde bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Kunde sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste. Auf Wunsch senden wir dem Kunden die neueste, aktuell geltende Fassung zu.

2. Jeder Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Auftrag die Kenntnis dieser AGB.

3. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder etwaige Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von SCHAUMWOLKE sind grundsätzlich freibleibend. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch SCHAUMWOLKE bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. SCHAUMWOLKE kann dieses Angebot binnen 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, Konzepten, Angeboten, Fotografien, Graphiken, Texten und sonstigen Unterlagen behält sich SCHAUMWOLKE sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder ihrer Bearbeitung oder Veränderung bedarf der Kunde der ausdrücklichen Zustimmung SCHAUMWOLKE. Nutzt der Kunde ohne Zustimmung Unterlagen, an denen SCHAUMWOLKE das Urheberrecht zusteht, ist der Kunde zur Unterlassung und Schadensersatz sowie zur Zahlung eines angemessenen Honorars verpflichtet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. SCHAUMWOLKE ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen. Sie kann ferner Vorschuss- oder Abschlagszahlungen auf beauftragte Leistung verlangen. Diese sind grundsätzlich wie folgt zu zahlen:

- 50% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung;
- 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn;
- 10% des Preises nach Erhalt der Endabrechnung.

2. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, durch unterlassene Mitwirkungsleistungen des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Die Zahlungen sind per Banküberweisung und spesenfrei zu leisten.

4. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

5. Rechnungsbeträge sind dabei binnen zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen - es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich SCHAUMWOLKE vor, auch ohne ausdrückliche Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens in Höhe von 8% p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

6. Sollte es vor dem Eventdatum zu einem Zahlungsverzug kommen, ist SCHAUMWOLKE nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt § 2 Absatz 1 ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist SCHAUMWOLKE berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.

2. SCHAUMWOLKE ist berechtigt, für technische Dienstleistungen, Transporte oder Durchführung vor Ort Subunternehmer einzusetzen, ohne dieses dem Kunde ausdrücklich aufzuzeigen.

§ 5 Transport/ Verpackung

1. Die Transportgefahr aller Güter, die im Rahmen der Vertragsdurchführung versandt werden, liegt beim Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt SCHAUMWOLKE den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den günstigsten und schnellsten Weg.
2. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist SCHAUMWOLKE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
3. Transportschäden sind SCHAUMWOLKE unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.
4. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung von SCHAUMWOLKE erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von SCHAUMWOLKE genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.
5. Der von SCHAUMWOLKE unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

§ 6 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde unterstützt SCHAUMWOLKE bei der Erfüllung ihrer Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Terminen, Datenmaterial sowie von Werbemitteln und sonstigen Informationen. Es wird SCHAUMWOLKE ein rechtzeitiger Zugang zu der Eventlocation gewährt mit allen erforderlichen Zugängen zu Strom und sonst noch benötigten Materialien.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, insbesondere auch Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrechte im für die Veranstaltung des Events erforderlichen Umfang und haftet für den Fall der Missachtung. Sofern der Kunde SCHAUMWOLKE Gegenstände, insbesondere Bild-, Text- oder Tondateien zur Verfügung stellt, welche die Rechte Dritter verletzen, ist der Kunde verpflichtet, SCHAUMWOLKE auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung.
3. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-Gebühren und weitere Auslagen und Gebühren trägt der Kunde.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle Auflagen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO) einzuhalten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen zu ermitteln und einzuhalten, sofern dies nicht explizit in den Leistungen von SCHAUMWOLKE laut Angebot enthalten ist. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen für den reibungslosen Ablauf der Aktion (beispielsweise Ordnungsamt für Aktionen im öffentlichen Raum) hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen und SCHAUMWOLKE über eventuelle Bedingungen rechtzeitig zu informieren. Der Kunde überprüft explizit, ob Rauchmeldesysteme zu deaktivieren sind, die den Betrieb der Schaumwolken verhindern.
6. Der Kunde ist verpflichtet, alle üblichen und notwendigen Versicherungen für die Veranstaltung abzuschließen (insbesondere Veranstalterhaftpflicht) und auf Anforderung von SCHAUMWOLKE eine Versicherungsbestätigung zu erteilen. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung an SCHAUMWOLKE ab. (Privatveranstaltungen, also Hochzeiten, Geburtstage etc. sind hiervon ausgenommen.)
7. Für Umstände, die den Abbruch der Veranstaltung oder eines Teiles, z. B. durch randalierende Gäste, notwendig machen, haftet der Kunde. Insbesondere wird er nicht von der Pflicht der Zahlung des vereinbarten Honorars frei. Für durch Gäste verursachte Schäden am persönlichen Eigentum von SCHAUMWOLKE oder ihrer Subunternehmer haftet der Kunde.
8. Bei der Übergabe von Equipment und technischen Einrichtungen an den Veranstalter zur Benutzung während der Veranstaltung sind diese vom Kunde auf Vollständigkeit, Sicherheit und korrekte Funktionsweise zu überprüfen. Equipment und technische Einrichtungen gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Kunde nicht beanstandet werden.
9. Der Kunde hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung die Einhaltung ordnungsrechtlicher Normen in und vor den Veranstaltungsräumen zu gewährleisten. Insbesondere sind dies feuerpolizeiliche Anforderungen für Dekoration etc. sowie die Einhaltung von Lärmobergrenzen. Für durch Missachtung dieser Normen entstehende Schäden haftet der Kunde.
10. Der Kunde hat während der Veranstaltung anwesend und für SCHAUMWOLKE erreichbar zu sein. Ist der Kunde während der Veranstaltung nicht anwesend, hat er SCHAUMWOLKE gegenüber einen bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen zu nennen.
11. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SCHAUMWOLKE deren Leistung in Form von Foto- und Filmaufnahmen festhält, diese für Marketingaktivitäten (u.a. Social Media) verwendet, sowie den Kunden mit dessen Namen und Logo als Referenz benennt. Der Kunde ist berechtigt, dieses Einverständnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn er an dem Widerruf ein berechtigtes Interesse hat.

12. Der Kunde wird Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dienstnehmer von SCHAUMWOLKE für die Dauer von zwei Jahren nicht unmittelbar oder mittelbar abwerben, anstellen, in ein Dienstverhältnis nehmen oder sonst beschäftigen. Handelt der Kunde schuldhaft wider dieser Vereinbarung, ist er verpflichtet, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch SCHAUMWOLKE bleibt vorbehalten, die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 7 Haftung von SCHAUMWOLKE

1. SCHAUMWOLKE haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen oder sie für die Erfüllung dieser Pflicht oder den durch die Pflichtverletzung nicht eingetretenen Erfolg eine Garantie übernommen hat. Dies gilt auch für entsprechende Handlungen ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

3. SCHAUMWOLKE verfügt über eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftungsversicherung. Soweit diese eintritt, gilt der Haftungsausschluss gem. Absatz 1 dieses Paragraphen mit der Maßgabe nicht, dass der Schadensersatzanspruch in jedem Einzelfall auf die maximale Deckungssumme ihrer Versicherung begrenzt ist.

4. Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer grob fahrlässigen deliktischen Handlung seitens SCHAUMWOLKE ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend für deliktische Handlungen von Angestellten und Erfüllungsgehilfen von SCHAUMWOLKE.

6. Für die fehlerhafte Arbeit von beigestelltem Personal haftet die SCHAUMWOLKE nicht, sofern sie nicht ihre Aufsichtspflicht verletzt oder fehlerhafte Anweisungen gegeben hat.

§ 8 Witterungsbedingte Ausfälle

1. Witterungsbedingte Ausfälle werden beispielsweise bedingt durch Starkregen, starker Wind, heftiger Schneefall oder Graupelschauer.

2. Sollten es zu widrigen Wetterlagen kommen, die es SCHAUMWOLKE unmöglich machen, die Wolken adäquat aufsteigen zu lassen, werden die Mitarbeiter von SCHAUMWOLKE das Event pausieren bzw den Anfang entsprechend verschieben, bis die Witterung einen Flug zulässt.

3. Wenn die Verzögerung mehr als 2 Stunden beträgt, ist SCHAUMWOLKE berechtigt, einen zusätzlichen Stundensatz von 45 Euro pro Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe zu berechnen, der vor Ort eingesetzt wird.

3. Sollte sich der Einsatz um einen ganzen Tag verzögern, so ist eine Pauschale von 199 Euro pro Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe und 300 Euro pro Maschine fällig, plus der Hotelübernachtung(en) in einem angemessenen Business-Hotel.

§ 9 Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche bei Vertragsrücktritt oder Kündigung

1. Bei Stornierung einer Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, steht SCHAUMWOLKE ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten oder Umsatzeinbußen zu.

2. Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen:

Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss = 25%

Absage der Veranstaltung bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 50%

Absage der Veranstaltung bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 80%

Absage der Veranstaltung innerhalb 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100% zzgl. weiterer Stornierungskosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, z.B. Technik, Hotel, Personal etc.

Diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

3. Berechnungsgrundlage der Stornogebühren sind die im Rahmen des Veranstaltungsangebotes angegebenen Preise.

4. Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

5. Durch die Stornierung nicht entstandene Kosten werden explizit ausgewiesen und dem Kunden gutgeschrieben.

§ 10 Kündigung des Vertrages

1. Unbeschadet der in § 8 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von SCHAUMWOLKE zusätzliche Leistungen zu erbringen sind.
2. SCHAUMWOLKE ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen in § 11 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt SCHAUMWOLKE zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages für SCHAUMWOLKE erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist sie berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern bis die entsprechende Gegenleistung von dem Kunde bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet.
5. SCHAUMWOLKE ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.
6. Sofern die Parteien Ratenzahlung des Kunden vereinbart haben, kann SCHAUMWOLKE den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teiles der Vergütung im Verzug ist, oder wenn der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.
7. Kündigt SCHAUMWOLKE oder tritt sie nach Absatz 2 oder 3 zurück, kann sie von dem Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.

§ 11 Schadensersatz

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von SCHAUMWOLKE beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von SCHAUMWOLKE ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten oder Subunternehmer von SCHAUMWOLKE.
2. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch SCHAUMWOLKE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet SCHAUMWOLKE darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SCHAUMWOLKE, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von SCHAUMWOLKE.
3. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
4. Höhere Gewalt oder bei SCHAUMWOLKE oder ihren Lieferanten oder Subunternehmern eintretende Verhinderungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderungen, Krankheit, Seuchen, Pandemie etc., die sie ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die von SCHAUMWOLKE genannten Leistungszeiten um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Führt eine entsprechende Störung zu einem für den Kunde unzumutbaren Leistungsaufschub, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche durch diese in diesem Paragraphen aufgeführten Umstände werden ausgeschlossen.
5. Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gelingen von Veranstaltungen wird nicht übernommen.
6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht aber auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 12 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von SCHAUMWOLKE

1. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von SCHAUMWOLKE zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von SCHAUMWOLKE ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren könnte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er SCHAUMWOLKE von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit SCHAUMWOLKE Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

§ 13 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. SCHAUMWOLKE verpflichtet sich, die Geräte in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen SCHAUMWOLKE unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände und die damit erfolgte Dienstleistung als genehmigt/mangelfrei.

3. Liegt ein nach Absatz 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist SCHAUMWOLKE nach eigener Wahl zum Austausch/zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist SCHAUMWOLKE zur Vervollständigung/zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften/fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Wahlweise kann der Kunde das Mietverhältnis unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 542 BGB kündigen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in Ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

4. Ist eine Veranstaltung beendet, und es sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Mängel gemeldet worden, gilt die Dienstleistung und Miete als erbracht. Es können nicht im Nachgang Minderungsansprüche gestellt werden.

5. Werden Geräte, hinsichtlich derer SCHAUMWOLKE die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig sind oder schwierig zu bedienen sind, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von SCHAUMWOLKE angemietet, haftet SCHAUMWOLKE für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.

6. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§ 538 BGB) und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Kunden entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Kunde SCHAUMWOLKE unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden (§ 545 BGB).

7. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SCHAUMWOLKE erfolgt, hat der Kunde SCHAUMWOLKE vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt SCHAUMWOLKE keine Gewähr.

§ 14 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. SCHAUMWOLKE ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV / BGV'en und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte.

4. Wird ein Mietgegenstand durch einen Besucher der Veranstaltung beschädigt oder zerstört und es ist nicht möglich, dieses auf die Schnelle zu reparieren, um einen adäquaten Betrieb weiter zu gewährleisten, ist der Kunde nicht berechtigt, SCHAUMWOLKE in Regress zu nehmen oder deren Ansprüche zu mindern. Vielmehr hat der Kunde die Kosten der Behebung des Schadens zu tragen.

§ 15 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist SCHAUMWOLKE auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernimmt SCHAUMWOLKE die Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

§ 16 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, SCHAUMWOLKE unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 17 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Kunde ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. SCHAUMWOLKE erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 1 und Absatz 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist SCHAUMWOLKE ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als 2 Monate in Besitz hat.

§ 18 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. SCHAUMWOLKE behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
2. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Kunde SCHAUMWOLKE hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. SCHAUMWOLKE bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

§ 19 Schriftform

1. Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax und E-Mail, nicht aber SMS oder WhatsApp) gewahrt.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit de
3. Die Mitarbeiter von SCHAUMWOLKE sind nicht befugt, diese Schriftform mündlich aufzuheben. Änderungen werden daher erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z. B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.
2. Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weitergegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

3. Betroffene können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung) sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z. B. per E-Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Datenverarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.

4. Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z. B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SCHAUMWOLKE und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Elmshorn.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.